

Die Zeit der Gracchen.

§ 98. **Tib. Gracchus.** In der schweren sozialen Krisis, in die Rom getreten war, machte der Volkstribun Tiberius Sempronius Gracchus, der Sohn eines gewesenen Konsuls und der Cornelia, Enkel des älteren, Schwager und Vetter des jüngeren Africanus, den Versuch, den schwindenden Bauernstand durch eine gewaltsame Maßregel wiederherzustellen und so eine Wiedergeburt des römischen Volkes herbeizuführen. Da der größere Teil der Latifundien aus einstigem Staatsgut bestand, stellte er im J. 133 in Anknüpfung an ein älteres Adergesetz den Antrag, daß niemand mehr als 1000 Morgen Staatsland besitzen dürfe, und daß das überschüssige Land in Form von kleinen Bauerngütern an besitzlose Bürger verteilt werden sollte; die Ausführung des Beschlusses sowie die gerichtliche Entscheidung darüber, was Staatsland, was Privatbesitz sei, sollte einer Kommission von drei Männern übertragen werden; die neuen Besitzer sollten ihre Höfe nicht als verkäufliches Eigentum, sondern in der Form der Erbpacht erhalten. Zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten wollte Gracchus die eben geerbten Reichtümer des Attalus verwandt wissen.

Das Gesetz ging trotz des Widerstandes des Senats durch; der Volkstribun Octavius, welcher dagegen Einspruch erhob, war vorher in verfassungswidriger Weise abgesetzt worden. Die Kommission, zu der außer Tiberius auch sein jüngerer Bruder Gaius gehörte, begann ihre Arbeiten und führte trotz aller Schwierigkeiten eine gewaltige Umwälzung im Grundbesitz durch. Als sich indessen Tiberius, wieder ungeschicklicherweise, auch für das nächste Jahr um das Tribunat bewarb und, um diesen Zweck zu erreichen, mit bewaffneten Anhängern in der Volksversammlung erschien, entstand ein Auflauf, eine Schar von Senatoren eilte heran, und im Kampfe wurde er mit vielen Anhängern erschlagen. Indessen blieb die Kommission, durch Eintritt eines Nachfolgers ergänzt, auch ferner bestehen.

Während der durch diese Vorgänge verursachten Gärung kehrte P. Scipio Aemilianus aus Spanien zurück. Er brachte ein Gesetz durch, wodurch der Kommission die Entscheidung der mit der Landeinziehung verbundenen Prozesse entzogen wurde, und machte so ihrer Tätigkeit ein Ende. Zugleich trat er für die Interessen der italischen Bundesgenossen ein, von denen viele durch die gracchische Gütereinziehung geschädigt worden waren, und welche sich überhaupt über Zurücksetzung beklagten: obwohl sie nämlich dieselben Lasten trugen wie die Vollbürger, genossen sie keine politischen Rechte und mußten

Adergesetz des
Tib. Gracchus
133

Tod des
Gracchus